

## Gemeinderatsvorlage Nr. 9/2011

## Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	27.01.2011				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 2		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten	
		Niederschriften an:		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr.	Stichwort		Folgekostenberechnung		
131.01	Feuerwehrentschädigungssatzung		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

### Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung –

#### 1. Bericht

Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat am 19. Juli 2001 (zuletzt geändert am 18. Mai 2006) die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen. Darin wurde der einheitliche Stundensatz von 14,00 DM auf 17,00 DM (9,00 €) angehoben.

Nach nunmehr zehn Jahren der Stagnation, empfahl der Kreisfeuerwehrverband im Jahr 2010, den Durchschnittsatz pro Stunde für jeden Feuerwehrangehörigen von 9,00 Euro auf 12,00 Euro zu erhöhen. Die umliegenden Städte und Gemeinden (Rottweil, Oberndorf, Hardt, Sulz, Dornhan, ...) haben diese Empfehlung bereits umgesetzt und die jeweiligen Entschädigungssatzungen geändert.

Außer den Aufwandsentschädigungen für die Feuerwehrangehörigen sollen vor allem auch die Entschädigungen für die Mandatsträger angehoben werden. Die einzelnen Änderungspositionen können der Übersicht über die Änderungen der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entnommen werden.

Die FFW Schramberg hat den geplanten Entschädigungssätzen mehrheitlich zugestimmt.

#### 2. Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

Schramberg, 13.12.2010

FB Recht und Sicherheit

\_\_\_\_\_  
Matthias Rehfuß, FB 2

\_\_\_\_\_  
Peter Weisser, FB 2

\_\_\_\_\_  
Franz Moser, FB 1

#### 3. Aufnahme auf die Tagesordnung

- Sitzung ORW am 17.01.2011
- Sitzung ORT am 18.01.2011
- Sitzung AUT am 20.01.2011
- Sitzung GR am 27.01.2011

\_\_\_\_\_  
Dr. Herbert O. Zinell  
Oberbürgermeister

## Übersicht über die Änderungen der Entschädigung der ehrenamtl. tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Begriff	alte Satzung	neue Satzung
<b>1.) Entschädigung für Einsätze</b>		
Aufwandsentschädigung	9,00 €	12,00 €
Brandwache / Feuersicherheitsdienst	7,00 €	10,00 €
Zuschlag für "Schmutzarbeit"	2,50 €	3,00 €
<b>2.) Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</b>		
bis zu drei Stunden	20,00 €	25,00 €
von mehr als drei Stunden bis zu sechs Stunden	31,00 €	35,00 €
von mehr als sechs Stunden	41,00 €	45,00 €
bei Ausbildungen (Truppmann, Truppführer, Sprechfunker, Atemsch.)	25,00 €	35,00 €
bei Ausbildungen (Maschinist)	38,00 €	45,00 €
<b>3.) zusätzliche Entschädigung</b>		
Aufwandsentschädigung für Übungsleiter	9,00 €	12,00 €
Aufwandsentschädigung für Übungsleiter (Standort Feuerwehr)	5,00 €	8,00 €
Stadtbrandmeister (Feuerwehrkommandant)	1.530,00 € pro Jahr	3.600,00 € pro Jahr
Stellvertretender Stadtbrandmeister	400,00 € pro Jahr	550,00 € pro Jahr
Abschnittskommandant	200,00 € pro Jahr	450,00 € pro Jahr
- Schramberg, Sulgen		300,00 € pro Jahr
- WM, Tennenbronn		200,00 € pro Jahr
- Heiligenbronn		
Gerätewart	280,00 € pro Jahr	400,00 € pro Jahr
- Schramberg, Sulgen		350,00 € pro Jahr
- WM, Tennenbronn		150,00 € pro Jahr
- Heiligenbronn		
Gerätewart Heiligenbronn	100,00 € pro Jahr	150,00 € pro Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	200,00 € pro Jahr	300,00 € pro Jahr
Leiter der Alterswehr	75,00 € pro Jahr	150,00 € pro Jahr
Schriftführer der Gesamtwehr	200,00 € pro Jahr	350,00 € pro Jahr
<b>4.) Entschädigung für haushaltsführende Personen</b>		
bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungen (> 2 Tage)	9,00 €	12,00 €
<b>5.) Entschädigung für Übungen, Versammlungen und gemeinsame Veranstaltungen</b>		
für Übungen, Jahreshauptversammlung, Veranstaltungen zur Kam.pfl.	28,00 € pro Jahr	35,00 € pro Jahr
Jugendfeuerwehr	13,00 € pro Jahr	18,00 € pro Jahr
Alterswehr	13,00 € pro Jahr	15,00 € pro Jahr
<b>6.) Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins Klasse C (früher: Klasse 2)</b>		
Aufwandsentschädigung	50%, höchstens 765,00 €	100 %, höchstens jedoch 2.000,00 € *

- Nach Rücksprache m.d. Fahrschulen Burri&Schumi's Fahrschule am 14.12.2010 kostet der durchschnittliche Führerschein (Klasse C) nicht mehr als 2.000,00 €

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2004 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) in Verbindung mit § 7 Abs.1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 19.07.2001 am 27.01.2011 beschlossen:

## **Art. 1**

### 1.) § 1 enthält folgende Änderungen

- der Betrag „9,00 €“ wird durch den Betrag „12,00 €“ ersetzt
- der Betrag „7,00 €“ wird durch den Betrag „10,00 €“ ersetzt
- der Betrag „2,50 €“ wird durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt
- „§ 15 Abs. 4“ wird durch „16 Abs. 4“ ersetzt

### 2.) § 2 enthält folgende Änderungen

- der Betrag „20,00 €“ wird durch den Betrag „25,00 €“ ersetzt
- der Betrag „31,00 €“ wird durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt
- der Betrag „41,00 €“ wird durch den Betrag „45,00 €“ ersetzt
- der Betrag „25,00 €“ wird durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt
- der Betrag „38,00 €“ wird durch den Betrag „45,00 €“ ersetzt

## **Art. 2**

### 1.) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 12,00 € je Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 8,00 € je Stunde.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung und zwar pro Jahr:
  1. Stadtbrandmeister (Feuerwehrkommandant) 300,00 € monatlich  
Die folgenden Entschädigungen sind Jahresvergütungen:
  2. Stellvertretender Stadtbrandmeister 550,00 €
  3. Abteilungskommandant der Abteilungen
    - a. Schramberg und Sulgen 450,00 €
    - b. Waldmössingen und Tennenbronn 300,00 €
  4. Abteilungskommandant Heiligenbronn 200,00 €
  5. Gerätewart der Abteilungen
    - a. Schramberg, Sulgen 400,00 €
    - b. Waldmössingen und Tennenbronn 350,00 €
  6. Gerätewart der Abteilung Heiligenbronn 150,00 €
  7. Leiter der Jugendfeuerwehr 300,00 €

8. Leiter der Alterswehr 150,00 €
9. Schriftführer der Gesamtwehr 350,00 €.

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrage nach höhere Entschädigung für ein Amt.

### **Art. 3**

#### 2.) § 4 enthält folgende Änderungen:

- „ 15 Abs. 1 Satz 3“ wird durch „§ 16 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt
- der Betrag „9,00 €“ wird durch den Betrag „12,00 €“ ersetzt

#### 3.) § 5 enthält folgende Änderungen:

- der Betrag „28,00 €“ wird durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt
- der Betrag „13,00 €“ wird durch den Betrag „18,00 €“ ersetzt
- der Betrag „13,00 €“ wird durch den Betrag „15,00 €“ ersetzt

#### 4.) § 6 enthält folgende Änderungen

- der Prozentsatz „50%“ und der Betrag „765,00 €“ wird durch den Prozentsatz „100%“ und den Betrag „2.000 €“ ersetzt

### **Art. 4**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, 27.01.2011

gez.  
Dr. Herbert O. Zinell  
Oberbürgermeister